

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Anlage:

1 Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung)

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Feststellung eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Thurnau wird durch das SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach anzuzeigen.
 - b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies findet jedoch keine Anwendung auf:
 - 1) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 2) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Kulmbach kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben b) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-kulmbach.de), in Rundfunk und Presse ab deren Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Landkreis Kulmbach, Gemeinde Thurnau wurde laut Befund das SG 31 Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach am 22.04.2022 ein Ausbruch der Amerikanische Faulbrut der Bienen festgestellt.

II.

Der Landkreis Kulmbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Nachdem durch das SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach in einem Bienenstand in Thurnau der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 22.04.2022 festgestellt wurde, war das in der beiliegenden Karte ersichtliche Gebiet um diesen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b. ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c. einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichsstraße 16 in 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Kulmbach, 26.04.2022
Landratsamt Kulmbach

Limmer
Regierungsdirektorin

Anlage: Karte des Sperrbezirkes

